

Beglaubigte Abschrift

13 K 515/15.A



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der [REDACTED]  
2. des [REDACTED]  
der Kläger zu 2. gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Klägerin zu 1.,  
[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Birgit Hanke, Geiststraße 1,  
59555 Lippstadt,  
[REDACTED]

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
[REDACTED]

Beklagte,

w e g e n  
asylrechtlicher Abschiebungsanordnung (Italien)

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
ohne mündliche Verhandlung  
am 30. April 2015  
durch

Richter am Verwaltungsgericht W o l l w e b e r  
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

**für Recht erkannt:**

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge vom 11. Februar 2015 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für  
den Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Tatbestand:**

Die Kläger sind ägyptische Staatsangehörige koptisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit. [REDACTED] Juli 2014 beantragten sie [REDACTED] ihre Anerkennung als Asylberechtigte. [REDACTED] September 2014 ergab sich für die Klägerin zu 1. ein EURODAC-Treffer bezüglich Italiens.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) bat [REDACTED] Oktober 2014 Italien gemäß Art. 18 Abs. 1 b) der Dublin-III-Verordnung um Wiederaufnahme der Kläger. Hierauf erfolgte keine Reaktion.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2015 stellte das Bundesamt für die Kläger fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete ihre Abschiebung nach Italien an, weil Italien wegen des Fristablaufs nach Art. 25 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren der Kläger zuständig geworden sei.

Die Kläger haben gegen diesen Bescheid am 18. Februar 2015 Klage erhoben und am 19. Februar 2015 einen Eilantrag gestellt, dem die Kammer mit Beschluss vom 2. März 2015 (13 L 216/15.A) entsprochen hat.

Mit ihrer Klage machen die Kläger geltend: Italien könne derzeit nicht als sicherer Drittstaat angesehen werden. Der Kläger zu 2. sei psychisch krank und habe in Italien nicht die notwendige medizinische Versorgung erhalten können. Im Fall der Abschiebung drohten schwerste Gesundheitsgefahren. Hiermit habe sich die Beklagte bei der gebotenen Prüfung von Abschiebungshindernissen nicht befasst.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Februar 2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte 13 L 216/15.A sowie des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Bundesamtes verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Sie ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alternative VwGO statthaft. Die am Begehren der Kläger orientierte Antragsauslegung (vgl. § 88 VwGO) ergibt, dass der wörtlich auch auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtete Antrag als Anfechtungsklage zu verstehen ist. Diese ist gegen die mit dem Bescheid allein getroffene Entscheidung nach §§ 27a, 34a AsylVfG zulässig und zugleich ausreichend, weil die isolierte Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffern 1. und 2. des Bescheides zur gesetzlichen Verpflichtung des Bundesamtes führt, das Asylverfahren durchzuführen (vgl. §§ 31, 24 AsylVfG). Mit der Aufhebung des Bescheides vom 11. Februar 2015 ist das Verfahrenshindernis für die inhaltliche Prüfung des Asylgesuchs beseitigt.

So auch: Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen, Urteil vom 27. Januar 2015 – 7 a K 4945/14.A –, juris.

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. Februar 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO). Diese haben einen Anspruch darauf, dass die Beklagte von ihrem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates – Dublin III-VO – (bzw.

der Verordnung Nr. 343/2003 – Dublin II-VO –) Gebrauch macht und ihren Asylantrag inhaltlich prüft. Das Ermessen der Beklagten ist insoweit auf null reduziert.

Zur Begründung verweist das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen auf die der Beklagten seit langem bekannten Beschlüsse der Kammer in den Verfahren der vorliegenden Art. Die Kammer hat die Frage, ob eine Rückführung von Asylbewerbern nach Italien im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens zulässig ist, erstmals mit Beschluss vom 1. August 2014 – 13 L 766/14.A – verneint. Im Kern hat die Kammer – seitdem in ständiger Rechtsprechung - ihre Entscheidung unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 5. Mai 2014 – 2 L 89/14.A –, juris, damit begründet, dass angesichts der in verschiedenen Berichten beschriebenen Umstände und Missstände in Italien es derzeit offen sei, ob die Behandlung der Asylbewerber in Italien mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta sowie der Genfer Flüchtlingskonvention und EMRK vereinbar ist. Die Kammer erspart sich eine weitere Aufzählung und Darstellung der verschiedenen Beschlüsse der Kammer, die dem Bundesamt allesamt bekannt sind.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat nunmehr in der oben zitierten Entscheidung vom 27. Januar 2015 auf seinen Beschluss im vorhergehenden Eilverfahren 7a L 1718/14.A, juris, abgestellt. Dort hat das Gericht – auszugsweise – ausgeführt:

„Aus Sicht der Kammer spricht allerdings Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin von ihrem Selbsteintrittsrecht aus Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung Gebrauch machen und das Asylbegehren in eigener Zuständigkeit prüfen muss. Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist, und wird dadurch zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne der Verordnung.

Das hiernach dem Mitgliedsstaat grundsätzlich eingeräumte Ermessen dürfte voraussichtlich in Bezug auf die Rücküberstellung nach Italien derzeit auf null reduziert sein, weil dort gegenwärtig systemische Mängel des Asylverfahrens zu besorgen sind, denen der Antragsteller ausgesetzt sein wird.

Die den Regeln des Selbsteintrittsrechts und der Dublin-III-VO zugrundeliegende Vermutung, dass

die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - EUGrdRCH -, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Genfer Flüchtlingskonvention steht,

vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 -, NVwZ 2012, 417

trifft nach vorliegenden Erkenntnissen für Italien gegenwärtig wohl nicht zu.

Dabei reicht allerdings nicht jede Verletzung von Verfahrens- oder materiellem Recht, um eine Selbsteintrittspflicht zu begründen. Ein Mitgliedstaat muss vielmehr die Überstellung eines Asylbewerbers an den zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-II-VO nur unterlassen, wenn ihm nicht unbekannt sein kann, dass das Asylverfahren in diesem Mitgliedstaat systemische Mängel aufweist, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union implizieren. In diesem Fall ist die Überstellung auch nach nationalem Verfassungsrecht unzulässig, wenn - bezogen auf den Drittstaat bzw. auf den zuständigen Staat - Abschiebungshindernisse durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 –, juris.

Ausgehend von diesen Maßstäben bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Asylverfahren und/oder die Aufnahmebedingungen in Italien an systemischen Mängeln leiden. Dementsprechend ist das Interesse des Antragstellers daran, Schutz entsprechend den im Europäischen Gemeinschaftsrecht verein-

barten Mindeststandards zu erlangen, vorrangig gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller im Falle seiner Rücküberstellung nach Italien im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im zuvor dargestellten Sinne droht, er namentlich im Falle einer Überstellung nach Italien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S. der Art. 4 EUGrdRCH, Art. 3 EMRK zu befürchten hat.

Dafür liegen nach dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unzweifelhafte Anhaltspunkte vor (EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Case of Tarakhel vs. Switzerland 2917/12, u.a. Rdnr. 50 ff; 108, 115), die auch für den Kreis der nicht besonders schutzwürdigen Personen, zu denen der Antragsteller als alleinstehender Mann ohne Kinder gehört, nur unter eingeschränkten Bedingungen eine Abschiebung nach Italien zulassen.

Die tatsächliche Situation von Schutzsuchenden in Italien stellt sich nach der gegenwärtigen Erkenntnislage im Wesentlichen wie folgt dar:  
Im Sommer 2013 ist die Zahl der in Italien ankommenden (Boots-)Flüchtlinge - erneut - stark angestiegen.

Vgl. z.B. Zahlenangaben und Vergleiche 2011-2013 bei: Zeit online vom 10. Oktober 2013 unter Hinweis auf Material UNHCR; tagesschau.de vom 20. August 2013.

Die bis dahin schon bedenkliche Auslastung der Aufnahmekapazitäten hat sich verschlechtert.

Nach dem jüngsten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Oktober 2013, der auf einer Abklärungsreise nach S. und N2. , verschiedenen Interviews mit Vertretern von Nicht-Regierungs-Organisationen - NGO's -, Behörden und Flüchtlingen sowie aktuellen Berichten über die Situation in Italien fußt, sind die Aufnahmekapazitäten der für alle Asylsuchenden vorgesehenen Erstaufnahme-

zentren CARA, in denen auch sog. Dublin-Rückkehrende im Falle ihrer Rücküberstellung nach Italien grds. - befristet - unterkommen können, ausgelastet. Das gilt auch für die bereitgestellten Plätze im sog. FER-Projekt (vom Europäischen Flüchtlingsrat finanzierte Unterkünfte), die an den Flughäfen S. und N2. angeboten werden. Die Anzahl der Plätze in diesen Projekten, die zeitlich beschränkt sind, ist ohnehin sehr gering.

Schweizerische Flüchtlingshilfe - SFH -, Italien: Aufnahmebedingungen, Oktober 2013, S. 5, 14 ff, 20.

Auch das Zweitaufnahmesystem SPRAR, das auf einer Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und NGO's basiert, ist ausgelastet; noch im Juli 2013 wurde vom italienischen Innenministerium wegen Überfüllung der Erstaufnahmezentren um Aufstockung der Plätze gebeten.

Vgl. SFH, a.a.O., S. 23, Fußnote 135 unter Bezugnahme auf eine e-Mail Auskunft von borderline-europe vom 7. August 2013.

Eine erhebliche Verschlechterung der Aufnahmebedingungen und deutliche Überbelegungen in den Zentren beklagt auch der UNHCR in seinen Empfehlungen vom Juli 2013,

UNHCR Recommendations on important Aspects of Refugee protection in Italy, Juli 2013, S. 9 ff.

Die tatsächliche Überbelegung wird schließlich anhand des von der Liaisonbeamtin des C. G3. N1. V2. G1. in S. vom 21. November 2013 unter Bezugnahme auf Daten des italienischen Innenministeriums vom 8. November 2013 übersandten Zahlenmaterials, das bestimmte Aufnahmezentren abdeckt (CARA/CDA), deutlich: Danach war dort in verschiedenen Orten "ursprünglich" eine Kapazität von insgesamt 6.180 Plätzen, sind "jetzt" 7.516 Plätze "vorgesehen", die tatsächlich mit 10.856 Schutzsuchenden belegt sein sollen, ...

Frage, ob das vom italienischen Innenministerium übermittelte Zahlenmaterial belastbar ist, lässt die Kammer dabei offen.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. September 2013 an das OVG NRW (dort zu d) ist verlässliches Datenmaterial nicht zu erlangen; dahingehend auch: UNHCR, a.a.O., z.B. S. 10, 13.

Rücküberstellte haben nach Einschätzung einer italienischen Untersuchungskommission keine ausdrückliche Garantie für eine Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung.

Vgl. Auskunft der italienischen Vereinigung für rechtliche Untersuchungen zur Situation von Einwanderern - ASGI - vom 20. November 2012 an das VG Darmstadt.

Die anderslautende Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. September 2013 an das Oberverwaltungsgericht NRW (dort zu c) legt die Kammer im vorläufigen Rechtsschutzverfahren angesichts der wiedergegebenen Erkenntnisse vor Ort tätiger Organisationen, der unter b) dieser Auskunft des Auswärtigen Amtes angedeuteten Schwierigkeiten bei der Unterbringung unter Hinnahme auch Wochen fehlender Unterkunft und mit Rücksicht darauf, dass nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes kein belastbares Zahlenmaterial zu tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten der Dublin-II-Rückkehrer von offizieller Seite zu erlangen ist (AA, Auskunft vom 11.09.2013, a.a.O., zu d)) nicht zugrunde.

Aus der Schwierigkeit, dauerhaft eine angemessene und sichere Unterkunft zu erlangen, folgen insbesondere von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe beschriebene Probleme der (Dauer-)Obdachlosigkeit, Verwahrlosung und auch der (sexuellen) Ausbeutung für die Schutzsuchenden.

SFH, a.a.O., z.B. S. 40, 45.

Ein weiterer wesentlicher Mangel im System der Versorgung von Asylsuchenden ist darin zu sehen, dass der Mehrheit der Flüchtlinge - abgesehen von der Unterbringung in Erstaufnahmezentren - keine ausreichende Unterstützung und Hilfeleistungen zuteil werden, die ein sozial würdiges Leben in einer für sie fremden Umgebung ermöglichen. Dazu ge-

hört auch ein Mindestmaß an Integritätsbemühungen des Staates, um den Schutzsuchenden eine Teilnahme am Alltagsleben in Italien zu ermöglichen, wie etwa Sprachunterricht. Die vereinzelten Angebote decken den tatsächlichen Bedarf nicht annähernd ab.

Vgl. UNHCR, a.a.O., S. 10, 12 f: "their self-reliance remains a concern after the end of the emergency reception plan. This is mainly because of the poor quality of reception services, ... more broadly, because of the economic situation in Italy." ; SFH, a.a.O., S. 43 ff.

Belastbare Auskünfte und Stellungnahmen aus jüngster Zeit, die die dargestellten allgemeinen Erkenntnisse erschüttern könnten, liegen bisher nicht vor.

Die Kammer folgt der Einschätzung des UNHCR in den "Empfehlungen", dass die Missstände insoweit auf fehlender strategischer und struktureller Planung und zuverlässiger Koordinationsmechanismen auf zentraler Ebene beruhen. Diese Bewertung wird von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe erneut im aktuellen Bericht geteilt.

UNHCR, a.a.O., S. 10,13.; ebenso: SFH, a.a.O., S. 7.

Die Kammer stuft diese Mängel insgesamt als systemisch ein, weil sie auf einem unzureichenden Aufnahmesystem und einem fehlendem materiellen und sozialen Sicherungsnetz beruhen, das der italienische Staat trotz ausreichender rechtlicher Rahmenbedingungen nicht bereitstellt.

Ebenso: ...

Am 4. Juni 2013 hat das italienische Innenministerium einen sog. EASO-Support-Plan beschlossen und mit dem Europäischen Asylunterstützungsbüro EASO einen Unterstützungsplan vereinbart. Dies verdeutlicht, dass der italienische Staat derzeit selbst davon ausgeht, den Mindestnormen der Gemeinschaft für die Aufnahme von Asylbewerbern nicht aus eigenen Kräften zu entsprechen. Dieser "Hilfsplan" reicht bis Ende 2014.

Vgl. EASO press-release 4.6.2013, EASO-Italy-Special-Support-Plan.

Ob die Situation der Flüchtlinge dadurch nachhaltig bessert, bleibt abzuwarten.

An der Einschätzung, dass in Italien auch zum jetzigen Zeitpunkt noch systemische Mängel des Asylverfahrens bestehen, die dazu führen, dass Flüchtlinge einschließlich der Antragsteller überwiegend wahrscheinlich menschenrechtswidrigen Verhältnissen ausgesetzt werden, hält die Kammer auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW zum jetzigen Zeitpunkt fest. Das Urteil des OVG NRW vom 7. März 2014 – 1 A 21/12.A –, das die Rücküberstellung nach Italien für zulässig erachtet, beruht auf der Erkenntnislage, die auch die Kammer zugrundegelegt hat. Der Auffassung des Senats, die sich aus der Erkenntnislage ergebende Situation in Italien lasse noch kein systemisches, die Grenze zur drohenden Grundrechtsverletzung nach Art. 4 EuGRCh überschreitendes Versagen des Staates erkennen, vermag die Kammer gegenwärtig nicht zu folgen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Zahl der in Italien aufzunehmenden Flüchtlinge 2014 weiter erheblich angestiegen ist und erst jüngst das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR dringend angeordnet hat, einen strukturierten Plan zur Aufnahme der Flüchtlinge in Italien zu entwickeln. Anlass für diese Mahnung war, dass in Italien im Juni 2014 ca. 400 Flüchtlinge auf zwei Parkplätzen vor S. und N2 ohne Versorgung hilflos ausgesetzt worden waren.

Vgl. z.B. Spiegel online 10. Juni 2014 "Hunderte Bootsflüchtlinge auf Parkplätzen ausgesetzt"; N24 10. Juni 2014; Huffington Post 18. Juni 2014 "Italy's Churches shelter Refugees despite overflowing migrant crises"; FR 15. Juni 2014 "Mehr als 1500 Bootsflüchtlinge in 24 Stunden"; vgl. allgemein auch: west-info.eu 15. Juli 2014 "The new Europe begins at Lampedusa" by G. Terranova.

Erkenntnisse darüber, dass Italien angesichts der gestiegenen Zahlen die ohnehin überfüllten Unter-

bringungskapazitäten entsprechend aufgestockt hätte und den weiteren dargestellten Mängeln im Aufnahmeverfahren wirksam begegnet wäre, liegen nicht vor.

Wegen der Zurückweisung von Flüchtlingen ohne Möglichkeit der Antragstellung hat die Europäische Kommission zudem ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet.

Vgl. Asylmagazin, hrsg. v. Informationsverbund Asyl und Migration 5/2014, S. 142.

Die Unanwendbarkeit der Zuständigkeitsregelungen der Dublin-III-VO aus Gründen höherrangigen Rechts ist danach insgesamt im vorläufigen Rechtsschutz mit der Folge zu bejahen, dass eine Rücküberstellung nach Italien derzeit nicht - jedenfalls nicht ohne die erforderliche Rückversicherung im Einzelfall, dass der Betreffende Asylbewerber ohne Verletzung von Art. 3 MRK aufgenommen und untergebracht wird -, erfolgen darf.

Vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014, a.a.O.

Eine solche Garantie hat die Beklagte, die sich ausschließlich auf die schriftlich angezeigte Übernahmebereitschaft Italiens bezieht, nicht eingeholt.“

Nachfolgend hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) nunmehr mit Beschluss vom 4. März 2015 – 1 A 346/15.A –, juris, den gegen das vorgenannte Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen gestellten Antrag des Bundesamtes auf Zulassung der Berufung auf Kosten der Beklagten abgelehnt. Wegen der Einzelheiten der Entscheidung wird auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts verwiesen.

Die Kammer schließt sich vollinhaltlich den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen an und bestätigt damit auch im Hauptsacheverfahren das, was die Kammer in Eilverfahren seit Monaten judiziert. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Auffassung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, wonach nach die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch auf den Kreis nicht besonders schutzwürdiger Personen Anwendung findet, teilt und deshalb immer nur unter eingeschränkten Bedingungen eine Abschiebung nach

Italien zuzulassen ist (vgl. insofern auch: Tiedemann, Rückführung von Asylbewerbern nach Italien, NVwZ 2015, 121 ff.).

Die Beklagte hat im vorliegenden Verfahren auch nach Abschluss des Eilverfahrens nicht dargelegt, dass sie die erforderliche Versicherung Italiens dazu erlangt hat, dass die notwendige Unterbringung und Versorgung der Kläger im Falle ihrer Rücküberstellung nach Italien sichergestellt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in

der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

### W o l l w e b e r



Beglaubigt  
Fischer, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle